



Satzung

§ 1 Name und Zweck

Der Verein trägt den Namen "Bundesverband der Colon-Hydro-Therapeuten e.V. " und stellt sich die Aufgaben:

1. die Colon-Hydro-Therapie (apparativ unterstützte Dauerirrigation) zu verbreiten, die Grundlagen für ihre Anwendung zu lehren, die Wirkungsweise wissenschaftlich zu erforschen und die Ergebnisse zu veröffentlichen,
2. Anleitung zur gesunden Lebensführung zu geben und Schwerpunkte in der präventiven Medizin zu setzen,
3. Literatur über Colon-Hydro-Therapie zu verbreiten,
4. einen internationalen Erfahrungsaustausch zu betreiben,
5. eine sinnvolle Synthese zwischen Colon-Hydro-Therapie und anderen Behandlungsmethoden zu ermöglichen,
6. die Weiterentwicklung technischer Geräte zur Durchführung der Colon-Hydro-Therapie zu unterstützen und anzuregen,
7. die Öffentlichkeit über die jeweiligen Möglichkeiten und Grenzen dieser naturgemäßen Heilmethode in Kenntnis zu setzen.
8. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
9. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
10. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes.
11. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main (alter Sitz des Vereins) eingetragen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - Ärzte und Heilpraktiker und andere Personen, die die CHT rechtmäßig ausüben, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und sich aktiv für die Ziele des Vereins einsetzen.
 - Natürliche und juristische Personen, die nicht über die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde verfügen und die die Ziele des Vereins fördern möchten.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven und passiven Mitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Aktive Mitglieder können Ärzte und Heilpraktiker sein, und andere Personen, die die CHT rechtmäßig ausüben, die aktiv Colon-Hydro-Therapie betreiben.



5. Passive und fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht aktiv für die Ziele des Vereins einsetzen sondern die Interessen des Vereins durch ihren Beitrag fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ärzte und Heilpraktiker und andere Personen, die die CHT rechtmäßig ausüben, mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von einem Jahr und alle Gründungsmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Zudem ist es stimmberechtigten Mitgliedern möglich, ihr Stimmrecht per schriftlicher Vollmacht an ein anderes aktives Mitglied des BCHT abzutreten.
2. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht dem Vorstand, den Vereinsausschüssen und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Alle Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahme und Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:

1. der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, sofern es sich um natürliche Personen handelt.
2. die Zahlung des Aufnahmebeitrages und der laufenden Mitgliedsbeiträge.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
 - c. durch fristgerechte Kündigung
 - d. durch Ausschluß
2. Die Mitgliedschaft muß durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muß dem Vorstand zugestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
3. Der Übertritt vom aktiven in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muß dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab dem 1. Januar des folgenden Geschäftsjahres.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung der Beiträge, unehrenhaftes Verhalten).
5. Mit dem Beschluß über den Ausschluß gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.
6. In Sonderfällen kann von einem sofortigen Ausschluß durch Beschluß des Vorstandes abgesehen werden, wenn die Sachlage erwarten läßt, daß das Mitglied in der Zukunft seinen Pflichten gegenüber dem Verein nachkommt. In diesen Fällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, jedoch nicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus.



§ 7 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe der Mitgliedsausschuß festsetzt.
2. Der Beitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
3. Der Mitgliedsausschuß kann in Ausnahmefällen die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise erlassen, stunden oder Ratenzahlungen bewilligen. Das gleiche Recht steht dem Mitgliedsausschuß unter denselben Voraussetzungen auch für den Jahresbeitrag zu.
4. Der Beitrag wird ausschließlich durch Lastschriftinzug bis zum 31. März des Geschäftsjahres eingezogen.
5. Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereines kann vor Entrichtung des vollen Jahresbeitrages bis zum 30. 6. durch den Vorstand untersagt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Mitgliederausschuß
3. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, und zwar:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Schatzmeister
 - e. einem Beisitzer
2. Der Vorstand im Sinne der BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Jeder ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung einen Geschäftsführer einstellen und ein Büro einrichten.
4. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.
5. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
7. Für den Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2.500 € belasten und für Dienstverträge braucht der Vorstand die Zustimmung des Mitgliederausschusses. Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstands in sofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
8. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.



9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9a Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der erste Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich oder durch Email unter Vorlage einer Tagesordnung. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Bei Abwesenheit leitet der zweite Vorsitzende die Sitzung.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
4. Ein Vorstandsmitglied fertigt über jede Vorstandssitzung ein Protokoll an, das zumindest die Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Der erste Vorsitzende (bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende) unterschreibt das Protokoll.
5. Vorstandssitzungen und Beschlussfassung können auch telefonisch, schriftlich, durch Email oder mittels anderer Medien stattfinden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

§ 10 Mitgliedsausschuß

Dem Mitgliedsausschuß gehören die Vorstandsmitglieder und max. vier weitere von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte volljährige Vereinsmitglieder an. Er hat die Aufgabe, die Organisation und Durchführung von Kongressen und Lehrveranstaltungen vorzubereiten und die jeweilige Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag festzusetzen. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses aus, so bestimmt dieser von sich aus ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliedervollversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, stattzufinden.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch einfachen Brief oder durch E-Mail ein. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung eines Vereinsmitgliedes per E-Mail ist zulässig, wenn das betreffende Mitglied zuvor schriftlich unter Nennung einer E-Mail-Adresse sein Einverständnis erklärt hat.
3. Der Gegenstand einer beabsichtigten Beschlussfassung ist bei der Einberufung mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des neuen Vorstandes, falls der amtierende zwei Jahre im Amt ist.
 - d. Aufstellung des Haushaltsplanes.
 - e. Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts
 - f. Satzungsänderungen
5. Die Beschlüsse bedürfen der Beurkundung und müssen von allen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein.



§ 12 Abstimmungen

1. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Juristische Personen können einen Bevollmächtigten entsenden. Zudem ist es stimmberechtigten Mitgliedern möglich, ihr Stimmrecht per schriftlicher Vollmacht an ein anderes aktives Mitglied des BCHT abzutreten.
2. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muß mindestens ein Mitglied einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, daß eine Abstimmung geheim erfolgen soll. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden.
3. Der Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, bei Verhinderung beider ein vom 1. vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß von ihm einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel aller aktiven Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

§ 14 Schiedsgericht

1. Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vereins in beruflichen Angelegenheiten soll ein Schiedsgericht entscheiden, falls beide Parteien sich vorher bedingungslos dem Schiedsgericht unterwerfen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Personen zusammen. Jeder der Beteiligten wählt aus dem Kreise der Mitglieder einen Schiedsrichter, der wiederum einen Obmann aus dem Kreise der Mitglieder wählt. Kann eine Einigung über den Obmann nicht erzielt werden, so wird er vom Vorstand bestimmt. Der Obmann soll nach Möglichkeit die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 15 Ehrengericht

1. Verstößt ein Mitglied gegen die Vereinsatzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung oder schädigt das Ansehen des Vereins, so kann der Vorstand ein Ehrengericht anrufen.
2. Das Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Vereinsmitgliedern als Beisitzer.
3. Die Mitglieder des Ehrengerichts und zwei Stellvertreter werden in der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
4. Das Ehrengericht kann eine Verwarnung aussprechen oder auf Ausschluß erkennen. Ist auf Ausschluß erkannt worden, so kann gleichzeitig bestimmt werden, daß dieser Ausschluß erst nach Ablauf eines Jahres wirksam wird, um dem Mitglied die Möglichkeit offenzulassen, sich in dieser Zeit zu bewähren. Nach Ablauf des Jahres tritt das Ehrengericht zusammen und beschließt endgültig. Bis zu diesem Termin ruht die Mitgliedschaft, entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung.
5. Hat das Ehrengericht auf Ausschluß erkannt, so steht dem Betroffenen das Recht der Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist mit Begründung binnen einer



Bundesverband der COLON-HYDRO-THERAPEUTEN e.V.

Frist von einem Monat seit Zustellung bei dem Vorsitzenden des Ehrengerichts einzulegen.
Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 16 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 aktiven Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung zwei Drittel der anwesenden aktiven Mitglieder zustimmen.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 3/4 der anwesenden aktiven Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen und mindestens 50% einen Antrag schriftlich beim Vorstand zwei Wochen vor der Hauptversammlung eingebracht haben. Ein Beschluß über die Auflösung kann auch nur dann gefaßt werden, wenn auf der Hauptversammlung mindestens 2/3 der aktiven Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an SOS KINDERDORF e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

§ 19 Schlußbestimmungen

1. Diese Satzung wird jedem Mitglied bei Eintritt in den Verein ausgehändigt.
2. Soweit die Satzung Regelungen nicht vorsieht, gelten die Vorschriften des BGB ergänzend.
3. Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 15. Juni 1996 beschlossen.

gez. Frankfurt, den 25. Juli 2007

geändert Berlin, den 01. Dezember 2018